

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Katharina Dassler, Stephan Thomae, Reginald Hanke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/26389 –

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 27. Dezember 2020 starteten deutschlandweit die Impfungen gegen das Coronavirus. Dabei liegt der Schwerpunkt der Impfungen verständlicherweise zuerst auf den Älteren und Schwachen. Im Jahr 2020 fielen viele Sportgroßveranstaltungen aufgrund der Pandemie aus oder wurden verschoben. So sollen erst in diesem Jahr 2021 die Olympischen Spiele in Tokio stattfinden. Daher ist es wichtig, eine Impfstrategie für Bundeskaderathleten und Bundeskaderathletinnen vorzubereiten, um Infektionen vorzubeugen und Ansteckungen bei Wettkämpfen bestmöglich auszuschließen.

1. Wie erfahren Bundeskaderathleten und Bundeskaderathletinnen von der Möglichkeit, sich impfen zu lassen?

Für die Organisation und den Betrieb der Impfzentren sowie die Terminvergabe sind die Länder zuständig. Es gelten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

2. Wie viele Bundeskaderathleten und Bundeskaderathletinnen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis dato geimpft (bitte nach Geschlecht, Sportart und Alter unterscheiden)?

Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Den Bundeskaderathletinnen und -athleten obliegt diesbezüglich keine Meldepflicht gegenüber dem Bund. Bundeskaderathletinnen und -athleten sind keine in der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV)“ genannte Personengruppe, die prioritären Anspruch auf eine Schutzimpfung hat.

3. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Impfung Voraussetzung zur Teilnahme an nationalen Meisterschaften?
4. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Impfung Voraussetzung zur Teilnahme an Lehrgängen der Nationalmannschaften?
5. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Impfung Voraussetzung zur Teilnahme an internationalen Meisterschaften?

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet. Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Es wird auf die Autonomie des Sports hingewiesen.

6. Welche Aufgaben übernimmt der Bund bei Koordinierung und Absprachen mit Bundeskaderathleten und Bundeskaderathletinnen hinsichtlich der Impfungen?

Der Bund übernimmt hier keine Aufgaben. Vielmehr sind die Länder für die Planung und Durchführung von Impfungen zuständig, siehe Antwort zu Frage 1.

7. Welche Aufgaben übernehmen nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesfachverbände bei Koordinierung und Absprachen mit Bundeskaderathleten und Bundeskaderathletinnen hinsichtlich der Impfungen?

Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Es gelten die Regelungen der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV). Diese sehen keine Sonderregelungen für Bundeskaderathletinnen und -athleten vor.

8. Welche Aufgaben übernehmen nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesstützpunkte bei Koordinierung und Absprachen mit Bundeskaderathleten und Bundeskaderathletinnen hinsichtlich der Impfungen?

Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Es gelten die Regelungen der CoronaImpfV. Diese sehen keine Sonderregelungen für Bundeskaderathletinnen und -athleten vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Welche Bundesbehörden und Verbände sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei Koordinierung und Terminierung der Impfungen von Bundeskaderathleten und Bundeskaderathletinnen eingebunden?

Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Überlegungen, für Bundeskaderathleten und Bundeskaderathletinnen eine eigene Impfgruppe aufzurufen?

Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Es gelten die Regelungen der CoronaImpfV. Diese sehen keine Sonderregelungen für Bundeskaderathletinnen und -athleten vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

11. Wer wird nach Kenntnis der Bundesregierung aus dem sportlichen und privaten Umfeld der Athleten geimpft?
12. Wie hoch belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für Impfungen der Bundeskaderathleten und Bundeskaderathletinnen und Bundestrainer?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet. Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

13. Inwieweit sind Nebenwirkungen des Impfstoffes bekannt, die sich auf die Leistungsfähigkeit und das persönliche Leistungsniveau der Athleten auswirken könnten?

Die Nebenwirkungen der bisher in der Europäischen Union zugelassenen COVID-19-Impfstoffe können in den Produktinformationstexten (Fach- und Gebrauchsinformation) der pharmazeutischen Unternehmer nachgelesen werden. Diese können über das Paul-Ehrlich-Institut unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.pei.de/DE/Arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html;jsessionid=835D8A7F0369781AF1BA9E23310D699E.intranet23>.

Nebenwirkungen, die möglicherweise die Leistungsfähigkeit und das persönliche Leistungsniveau beeinflussen könnten, müssen im Einzelfall durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte der Bundeskaderathletinnen und -athleten beurteilt werden. Berichte über Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung zum Schutz vor COVID-19 werden vom Paul-Ehrlich-Institut bewertet. Zusammenfassende Berichte werden regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht (siehe <https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-bis-31-01-21.html;jsessionid=1F10A0D80F085436F625CBD7B43458B8.intranet241?n=169638>).

14. Werden Impfreaktionen bei Bundeskaderathleten und Bundeskaderathletinnen überwacht?
 - a) Wenn ja, wer überwacht diese Nebenwirkungen, und wie werden diese Nebenwirkungen bei Bundeskaderathleten und Bundeskaderathletinnen überwacht?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 14 bis 14b werden gemeinsam beantwortet.

Die Überwachung der Arzneimittelsicherheit (Pharmakovigilanz) erfolgt über ein etabliertes Monitoring von Meldungen zu möglichen Nebenwirkungen bzw. Impfkomplicationen gemäß §§ 6, 8 u. 11 des Infektionsschutzgesetzes und § 63 c des Arzneimittelgesetzes. Darüber hinaus werden sämtliche Meldungen von Nebenwirkungen zu den Impfstoffen in einer europäischen Datenbank (EudraVigilance) gesammelt und ausgewertet.

Impfreaktionen können von geimpften Personen selbst und über die Impffärztinnen und -ärzte bzw. die betreuenden Ärztinnen und Ärzte über das Gesundheitsamt oder auch direkt per Online-Meldeformulare an das Paul-Ehrlich-Institut übermittelt werden (siehe https://nebenwirkungen.bund.de/nw/DE/home/home_node.html).

Darüber hinaus können über die SafeVac 2.0 Smartphone App freiwillig individuelle Daten zur Verträglichkeit von COVID-19-Impfstoffen an das Paul-Ehrlich-Institut gemeldet werden.

15. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Impfstoff unbedenklich hinsichtlich der Anti-Doping-Richtlinien?

Dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) teilt hierzu mit, dass sie zurzeit mit der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) und dem WADA akkreditierten Labor in Köln hinsichtlich einer Beurteilung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 (COVID-19 Erkrankung) gemäß Dopingreglement in Kontakt stehe. Die aktuell eingesetzten Impfstoffe stünden jedoch derzeit nicht für analytische Prüfzwecke im Labor Köln zur Verfügung.

16. Gibt es bereits Untersuchungen bzw. Studien, welche die Vereinbarkeit der verschiedenen Impfstoffe mit den Anti-Doping-Richtlinien überprüfen?
- Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese?
 - Wenn ja, welche der verschiedenen weltweit entwickelten bzw. bereits zur Anwendung kommenden Impfstoffe wurden bereits konkret überprüft?
 - Wenn nein, sind diese noch geplant, und falls nicht, warum nicht (bitte begründen)?

Die Fragen 16 bis 16c werden gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der NADA beabsichtige die WADA, Studien vor und nach Impfungen mit Spitzenathletinnen und Spitzenathleten durchzuführen, um mögliche Auswirkungen auf den biologischen Athletenpass (hämatologisch, steroid) und andere Parameter zu prüfen. Inwieweit die eingesetzten Verfahren in der Dopinganalytik durch die Impfstoffe selbst bzw. die körpereigene Reaktion nach einer Impfung beeinflusst werden, soll ebenfalls Gegenstand der Untersuchungen sein.

17. Steht man zur Vereinbarkeit der Impfstoffe mit den Anti-Doping Richtlinien mit der WADA (World Anti-Doping Agency) und NADA (Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland) in Kontakt?
- Wenn ja, wie bewerten diese die Vereinbarkeit der Anti-Doping-Richtlinien mit den verschiedenen Impfstoffen?
 - Wenn ja, welche Konsequenzen drohen Sportlern, wenn sie infolge von Corona-Impfungen möglicherweise gegen Anti-Doping-Richtlinien verstoßen?
 - Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Die Fragen 17 bis 17c werden gemeinsam beantwortet.

Die NADA hat gegenüber der WADA ihre Bereitschaft signalisiert, in Kooperation mit Athleteninnen und Athleten – auf freiwilliger Basis – solche Untersuchungen zu begleiten. Voraussetzung hierfür, so die NADA, ist die Kenntnis über entsprechende Impfpläne und Kategorisierungen von Spitzenathletinnen und Spitzenathleten (Teilnahme an den Olympischen Spielen in Tokio) zu gegebener Zeit.